

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.
ID SDB: UM00014
Ausgabedatum: 04.04.2024 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : UltiMaker PPS CF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : 3D-Drucker-Filament

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Dieses Produkt darf nicht für andere als den oben genannten Anwendungen verwendet werden. Bei Zweifel Lieferant konsultieren.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

UltiMaker
Watermolenweg 2
4191 PN Geldermalsen - The Netherlands
T +31 (0) 88 383 4000 (9 AM - 5 PM CET)
Product-Compliance@Ultimaker.com

1.4. Notrufnummer

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Komponente	
Kohlenstoff (7440-44-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Poly(thio-1,4-phenylene) (25212-74-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Phosphorous trichloride, reaction products with 1,1'-biphenyl and 2,4-bis(1,1-dimethylethyl)phenol (119345-01-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Vinyl polymer functionalized with Maleic anhydride (85244-45-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Komponente	
Poly(thio-1,4-phenylene) (25212-74-2)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Kohlenstoff (7440-44-0)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Vinyl polymer functionalized with Maleic anhydride (85244-45-7)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Phosphorous trichloride, reaction products with 1,1'-biphenyl and 2,4-bis(1,1-dimethylethyl)phenol (119345-01-6)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Konz. (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Poly(thio-1,4-phenylene)	(CAS-Nr.) 25212-74-2 (EG-Nr.) 607-644-7	> 82	Nicht eingestuft
Kohlenstoff	(CAS-Nr.) 7440-44-0 (EG-Nr.) 231-153-3 (REACH-Nr.) 01-2119488894-16-0000	10	Nicht eingestuft
Vinyl polymer functionalized with Maleic anhydride	(CAS-Nr.) 85244-45-7	< 7,5	Nicht eingestuft

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Phosphorous trichloride, reaction products with 1,1'-biphenyl and 2,4-bis(1,1-dimethylethyl)phenol	(CAS-Nr.) 119345-01-6 (EG-Nr.) 432-130-2	< 0,5	Nicht eingestuft
--	---	-------	------------------

Anmerkungen : 7,5% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en von unbekannter Toxizität
Enthält 7,5 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Keine Gefahren, die besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In geschmolzenem Zustand: Freisetzung gefährlicher Dämpfe mögliche.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Kontakt mit geschmolzenem Produkt schnell mit Wasser kühlen und sofort einen Arzt aufsuchen. Nicht versuchen, das geschmolzene Produkt von der Haut zu entfernen, da die Haut leicht reißen kann. Verbrennungen durch geschmolzenes Material müssen klinisch behandelt werden.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt: Augen sofort gründlich, mindestens 15 Minuten lang, mit Wasser spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Unter normalen Umständen keine.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Im Brandfall entstehen gefährliche Dämpfe: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vollständige Schutzkleidung. Wenn möglich, Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Vermeiden Sie bei der mechanischen Nachbearbeitung von 3D-gedruckten Teilen Staubbelastung und nutzen Sie die Außenluftabsaugung oder einen geeigneten Filter.

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. Siehe Abschnitt 8.2. Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen.
Notfallmaßnahmen	: Keine besonderen. Staub nicht einatmen. In geschmolzenem Zustand: Dämpfe nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen. Umgebung belüften. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
Reinigungsverfahren	: Aufkehren und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. In geschmolzenem Zustand: erst erstarren lassen und dann aufnehmen.
Sonstige Angaben	: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Vermeiden Sie bei der mechanischen Nachbearbeitung von 3D-gedruckten Teilen Staubbelastung und nutzen Sie die Außenluftabsaugung oder einen geeigneten Filter. Staubbildung vermeiden. In geschmolzenem Zustand: Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	: Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: In der Originalverpackung aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. In korrekt gekennzeichneten Behältern lagern. Staubbildung vermeiden.
Unverträgliche Materialien	: Starke Oxidationsmittel.
Wärme- oder Zündquellen	: Von Hitze, Funken und Flammen fernhalten. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Lager	: Lagerung gemäß lokalen Vorschriften.
Lagerklasse (LGK)	: LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar.

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Kohlenstoff (7440-44-0)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Graphit (Alveolarstaub mit < 1% Quarz)
MAK Tagesmittelwert (mg/m³)	5 mg/m³ (A)
MAK Short time value [mg/m³]	10 mg/m³ (A, 2x 60(Miw) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Verweis auf Europäischen Norm EN 689 (Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) oder äquivalente nationale Norm(en). Verweis auf Europäischen Norm EN 482 (Arbeitsplatzatmosphäre - Allgemeine Anforderungen an Verfahren für Messung von chemischen Arbeitsstoffen) oder äquivalente nationale Norm(en). Verweis auf Europäischen Norm EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen) oder äquivalente nationale Norm(en).

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Lüftungsbedingungen (1 Drucker): Sorgen Sie für eine gute allgemeine Belüftung, mindestens 2 Luftaustausche pro Stunde (geht aus von einem raumvolumen von: 30 m³).

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:			
Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung. In geschmolzenem Zustand: Augenschutz benutzen			
Typ	Verwendung	Kennzeichnungen	Norm
Schutzbrille mit Seitenschutz	In geschmolzenem Zustand		EN 166

8.2.2.2. Hautschutz

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Haut- und Körperschutz:					
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen					
Typ			Norm		
Langärmelige Arbeitskleidung			EN 13688		
Handschutz:					
Unter normalen Umständen keine. Bei dem Umgang mit heißem Material isolierte Handschuhe verwenden					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
In geschmolzenem Zustand: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, hitzebeständig	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	>0.35		EN 374, EN 407

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:			
Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung. In geschmolzenem Zustand: Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen			
Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Atemschutzgerät mit Luftreinigung, wegwerfbar	Type B/P2		EN 140, EN 14387

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Risiko von Verbrennungen bei Berührung mit dem geschmolzenen Produkt. Freisetzung gefährlicher Dämpfe mögliche. In geschmolzenem Zustand: Atemschutz benutzen/hitzebeständige Handschuhe.

8.2.3. Andere Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. nach Tätigkeiten mit dem Produkt Hände sofort waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Schwarz
Geruch	: Geruchlos
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: 282 °C
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht brennbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: 460 °C
pH-Wert	: Nicht verfügbar

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Wasserunlöslich
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: 1,28
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, Funken und Flammen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Im Brandfall entstehen gefährliche Dämpfe: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Kohlenstoff (7440-44-0)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 423)
Phosphorous trichloride, reaction products with 1,1'-biphenyl and 2,4-bis(1,1-dimethylethyl)phenol (119345-01-6)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: EU Method B.1 tris (Acute Oral Toxicity - Acute Toxic Class Method)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: EU Method B.3 (Acute Toxicity (Dermal))

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft

Kohlenstoff (7440-44-0)	
NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	≥ 859 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 422)
Phosphorous trichloride, reaction products with 1,1'-biphenyl and 2,4-bis(1,1-dimethylethyl)phenol (119345-01-6)	
NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	607,85 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 421 (Reproduction / Developmental Toxicity Screening Test)
NOAEL (Tier/weiblich, F0/P)	783,98 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 421 (Reproduction / Developmental Toxicity Screening Test)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft

Phosphorous trichloride, reaction products with 1,1'-biphenyl and 2,4-bis(1,1-dimethylethyl)phenol (119345-01-6)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: EU Method B.7 (Repeated Dose (28 Days) Toxicity (Oral))

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
-------------------	--------------------

UltiMaker PPS CF	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Enthält keine Substanzen, die als endokrin wirkende Eigenschaften identifiziert wurden
---	--

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

Phosphorous trichloride, reaction products with 1,1'-biphenyl and 2,4-bis(1,1-dimethylethyl)phenol (119345-01-6)	
LC50 Fische 1	> 18,65 mg/l Test organisms (species): Oncorhynchus mykiss (previous name: Salmo gairdneri), Guideline: OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)
EC50 Daphnia 1	> 12,7 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna, Guideline: OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test), freshwater, static
EC50 72h - Alge [1]	> 78,6 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Guideline: OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test), Selenastrum capricornutum), freshwater, static, 72h
NOEC (chronisch)	≥ 0,307 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: '21 d'

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

NOEC chronisch Fische	1,2 mg/l Test organisms (species): Oncorhynchus mykiss (previous name: Salmo gairdneri), Guideline: OECD Guideline 204 (Fish, Prolonged Toxicity Test: 14-day Study), freshwater, flow-through
-----------------------	--

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Kohlenstoff (7440-44-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Poly(thio-1,4-phenylene) (25212-74-2)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Phosphorous trichloride, reaction products with 1,1'-biphenyl and 2,4-bis(1,1-dimethylethyl)phenol (119345-01-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
Vinyl polymer functionalized with Maleic anhydride (85244-45-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Enthält keine Substanzen, die als endokrin wirkende Eigenschaften identifiziert wurden

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen.
Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschifftransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Nicht gelistet im Inventar des TSCA (Toxic Substances Control Act) der Vereinigten Staaten

Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen
- : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
- Wassergefährdungsklasse (WGK)
- : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

UltiMaker PPS CF

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Für dieses Produkt ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Dokument wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Schweiz
Lagerklasse (LK) : NG - Nicht-Gefahrstoff

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:	
Nicht anwendbar.	

Schulungshinweise : Sicherstellen, dass das Personal über die Art der Exposition und grundlegende Maßnahmen zur Minimierung der Exposition informiert und darin geschult sind.

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstract Service - Nummer
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
SDB	Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt in folgenden Regionen : AT - Österreich;BE - Belgien;DE - Deutschland;CH - Schweiz
anwendbar

SDS EU (CLP) - Ultimaker

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.